



Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Postfach 3026, 55020 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 06131 6033-0
Telefax 06131 1432966
Mail: Poststelle@luwg.rlp.de
www.luwg.rlp.de

03.04.2014

EINWURF-EINSCHREIBEN

IBS Ingenieurbüro für Schall-
und Schwingungstechnik GmbH
Beindersheimer Straße 79
67227 Frankenthal

Mein Aktenzeichen	Ihr Antrag vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
62-Jo/Kau	20.01.2014	Rudolf Johann	+49 6131 6033 1613
Bitte immer angeben!		Rudolf.Johann@luwg.rlp.de	+49 6131 6033 1680

Bekanntgabe von Messstellen gem. § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG

Ihr Antrag vom 20.01.2014

B E S C H E I D

über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)

I.

Das IBS Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH
Beindersheimer Straße 79
67227 Frankenthal

wird für den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereich gem. Anlage 1 der
41. BImSchV

mit Wirkung vom 04.04.2014
befristet bis zum 24.03.2019

als Messstelle bekannt gegeben:

Gruppe V Ermittlung von Geräuschen

1/7

Verkehrsanbindung zur Kaiser-Friedrich-Straße

⊕ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/ Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

MESSEN
BEWERTEN
BERATEN





II.

Die Bekanntgabe ergeht mit nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Bekanntgabe betreffen, sind der bekannt gebenden Behörde in Rheinland-Pfalz unverzüglich mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
 - die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde des in diesem Bescheid benannten fachlich Verantwortlichen und dessen Vertreter sowie das im Antrag benannte fachkundige Personal betreffen
 - sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters, die Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen
 - die Unabhängigkeit im Sinne des § 5 der 41. BImSchV berühren
 - die Zuverlässigkeit im Sinne des § 6 der 41. BImSchV betreffen
 - die Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung im Sinne des § 4 der 41. BImSchV betreffen,

2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der mir benannten Personen
Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Thorn (fachlich Verantwortlicher) und
Herr Dipl.-Ing. (FH) Eric Tschöp
(Stellvertreter des fachlich Verantwortlichen)
durchzuführen.

3. Die gerätetechnische Ausstattung ist jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen.



4. Vor der Aufnahme der Tätigkeit in einem Bundesland außerhalb des Sitzlandes haben Sie sich über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse und qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, zu informieren (z.B. in ReSyMeSa – „Zusatzangaben“).
5. Messterminanzeigen und Messpläne sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Ermittlungen an die für die Bekanntgabe und für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständigen Behörde (ggf. auf deren Verlangen) zu übermitteln und abzustimmen, länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
6. Bis zum 31.03. jeden Jahres sind den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder in denen Sie tätig geworden sind mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabe in dem jeweiligen Land durchgeführt wurden. Die Angaben sind entsprechend der bundeseinheitlichen Vorlage (ReSyMeSa – „Zusatzangaben“) vorzunehmen.
7. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen und Erschütterungen ist ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO IEC 17025 in Verbindung mit der DIN 45688 zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Vertretern der Überwachungsbehörden sowie der bekannt gebenden Behörden der Länder in denen Sie tätig werden, ist Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren.
8. Sie dürfen im Rahmen dieser Bekanntgabe keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in derselben Sache beratend tätig gewesen sind. Sie dürfen weiter nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Betrieb Sie (z.B. als Immissionschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben. Ferner dürfen Sie keine Aufträge von Anlagenbetreibern im Rahmen dieser Bekanntgabe annehmen, zu denen Rechtsbeziehungen (kapital-, personen- oder gesellschaftsrechtliche Ver-



flechtungen) bestehen, die die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Aufgabewahrnehmung im Einzelfall begründen würden (hierzu gehören z.B. Lieferverträge, Mietverträge, sonstige Rechtsbeziehungen etc.).

9. Sie haben der zuständigen Behörde des Landes, in dem Ihre Stelle tätig wird, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen, sowie Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren und soweit die Stelle in einem anderen Bundesland erstmals tätig wird, die QS-Unterlagen der zuständigen Behörde des betreffenden Landes auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und nach wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.
10. Unterlagen über durchgeführte Ermittlungen im Rahmen dieser Bekanntgabe sind der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen
11. Zweimal im Bekanntgabezeitraum haben Sie auf eigene Kosten an
 - a) anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzt, oder
 - b) entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden.
12. Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ergibt die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind, wird die Bekanntgabe ganz oder teilweise widerrufen.

Es wird überprüft, ob die Bekanntgabevoraussetzungen noch erfüllt sind, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte für den Wegfall von Bekanntgabe-



voraussetzungen ergeben oder wenn Auflagen der Bekanntgabe oder Pflichten aus den diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nicht befolgt werden. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen entsprechende Pflichten vor, wenn:

- gegen die in Absatz II dargelegten Auflagen verstoßen wurde
- der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde nachträglich Unvollständigkeiten der Angaben zur Erkennung der rechtlichen Identität der Stelle (Abschnitt I, Nr. 4.2 der Bekanntgaberichtlinie) bekannt werden
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt werden
- wiederholt die Umsetzung des kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt und dies im Rahmen stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen (Audits) festgestellt wird
- Messkonzepte unsachgemäß erstellt werden oder bereits mit der Behörde abgestimmte Messkonzepte wiederholt missachtet werden oder von bereits mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Messkonzepten wiederholt abgewichen wird
- wiederholt erhebliche oder schwerwiegende Mängel bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit von bekannt gegebenen Stellen festgestellt werden
- wiederholt Ermittlungsberichte mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln vorgelegt werden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen wird, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden
- für ergebnisrelevante Tätigkeiten Personen ohne Fachkundenachweis im Sinne des §4 Absatz 1 der 41. BImSchV selbständig eingesetzt werden oder worden sind
- bekannt gegebene Stellen oder ein Standort der bekannt gegebenen Stelle nicht an Ringversuchen gemäß §16 Absatz 4 Nummer 7 der 41. BImSchV teilnimmt oder bei einem solchen Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse verfehlt werden.



III. Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

IV. Hinweise

1. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Es wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen.
2. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle" oder "Gutachterinstitut für ...") benutzt werden; gegen die Formulierung "bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG" bestehen keine Bedenken.

V. Begründung

Das IBS Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH
Beindersheimer Straße 79
67227 Frankenthal

hat mit Schreiben vom 20.01.2014 die erneute Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b des BImSchG beantragt.

Dem Antrag waren folgende Unterlagen beigefügt:

- 1) Anlage 1 Gesellschaftsvertrag /-satzung, Handelsregisterauszug
- 2) Anlage 6 Nachweis zur Unabhängigkeit
- 3) Anlage 8 Personelle Ausstattung
- 4) QM-Unterlagen, einschließlich VA und AA
- 5) Akkreditierungsurkunde der DAkKS GmbH als Kompetenznachweis



Die Kompetenz der Stelle wurde durch Vorlage der Akkreditierungsurkunde der DAKS GmbH mit der Registriernummer D-PL-19539-01-00 mit dem Ausstellungsdatum 25.03.2014 nachgewiesen.

Die Akkreditierung ist gültig bis zum 24.03.2019 der Bekanntgabezeitraum wurde entsprechend festgelegt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Erfüllung der Bekanntgabevoraussetzungen gemäß der 41. BImSchV sowie „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich „Modul Immissionsschutz“ bestehen keine Bedenken gegen eine erneute Bekanntgabe des IBS Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik GmbH als Stelle nach § 29b BImSchG. Die Bekanntgabe erfolgt über das Recherchesystem Messstellen Sachverständige (www.resymesa.de).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rudolf Johann

